



**Begründung:**

Für Krankenhäuser in öffentlicher Trägerschaft sind alle geldwerten Vorteile, insbesondere Defizitausgleiche, Bürgschaftsübernahmen usw., die sie von ihrem Träger erhalten, beihilferechtliche Vorgänge im Sinne des EU-Wettbewerbsrechtes. (Art. 86 Abs. 2 EG-Vertrag)

Diese sind nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig und unterliegen grundsätzlich der Notifizierungspflicht (alle Beihilfen sind vor der Gewährung der Kommission anzumelden, Art. 88 Abs. 3 EG-Vertrag) und dem Durchführungsverbot (vor einer abschließenden Entscheidung der Kommission darf eine Beihilfe nicht gewährt werden, Art 88 Abs. 3 EG-Vertrag).

Die EU-Kommission hat im November 2005 mit dem sogenannten Monti-Paket ein Maßnahmenpaket zum europäischen Beihilferecht veröffentlicht, das nach einem Übergangszeitraum Ende 2006 in Kraft getreten und als unmittelbar geltendes Recht zu beachten ist. Es regelt die Anwendung von Art. 86 Abs. 2 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen, die bestimmten mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betrauten Unternehmen als Ausgleich gewährt werden.

Das Monti-Paket will staatliche und kommunale Ausgleichszahlungen an Unternehmen mit Gemeinwohlverpflichtungen erleichtern. Dazu werden in der Entscheidung der Kommission Voraussetzungen bestimmt, unter welchen Bedingungen staatliche Beihilfen, die bestimmten mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betrauten Unternehmen als Ausgleich gewährt werden als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden und demzufolge von der in Art. 88 Abs. 3 EG-Vertrag verankerten Notifizierungspflicht freigestellt werden können.

Die Entscheidung bezieht Ausgleichszahlungen an Krankenhäuser ausdrücklich mit ein (Art.2 (1) Buchstabe b der Entscheidung)

Die Bedingungen für eine Freistellung von der Notifizierungspflicht und dem Durchführungsverbot auf Basis des Monti-Pakets sind im wesentlichen:

- Die Ausgleichszahlung muss für Dienstleistungen im allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne des Art. 86 Abs. 2 EG-Vertrag gewährt werden.
- Der öffentliche Auftrag des Unternehmens zur Durchführung von Dienstleistungen im allgemeinem wirtschaftlichem Interesse müssen im Wege eines oder mehrerer öffentlicher Rechtsakte übertragen worden sein (Betrauungsakt) aus dem:
  - Art und Dauer der Gemeinwohlverpflichtung;
  - das beauftragte Unternehmen und der geografische Geltungsbereich;
  - Art und Dauer der dem Unternehmen gewährten ausschließlichen oder besonderen Rechte;
  - die Parameter für die Berechnung, Überwachung und etwaige Änderung der Ausgleichszahlungen
  - und die Vorkehrungen, die getroffen wurden, damit keine Überkompensation entsteht bzw. etwaige überhöhte Ausgleichszahlungen zurückgezahlt werden.

- Die Ausgleichszahlung darf nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtung verursachten Kosten unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen und einer angemessenen Rendite abzudecken. Der Ausgleich muss ausschließlich zum Funktionieren der Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse verwendet werden. Machen diese Dienstleistungen nur einen Teil der Tätigkeit des Unternehmens aus, müssen die Einnahmen und Ausgaben im Zusammenhang mit der Erbringung der betreffenden Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse und der Ausführung von anderweitigen Leistungen in den Büchern getrennt ausgewiesen werden.
- Es sind regelmäßig Kontrollen durchzuführen um sicherzustellen, dass die Unternehmen keine unangemessen hohen Ausgleichszahlungen erhalten.
- Die Erfüllung der Voraussetzungen wird in Unterlagen festgehalten, die der EU Kommission auf deren schriftliches Verlangen ausgehändigt werden können.

Der als Anlage beigefügte Betrauungsakt für die Klinikum Emden Hans-Susemihl-Krankenhaus gGmbH schafft entsprechend der Entscheidung der Europäischen Kommission die rechtliche Grundlage, um der Klinikum Emden Hans-Susemihl-Krankenhaus gGmbH auch zukünftig EU-beihilferechtlich unbedenklich Trägerzuwendungen wie z. B. Defizitenausgleich, Übernahme von Bürgschaften usw. gewähren zu können.

**Anlagen:**

Betrauungsakt  
Anlage zum Betrauungsakt